

(7) Auf Grund von Bilanzen und einer Berechnung, die als Steuererklärung gilt, ist dem Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, zum 10. August und zum 10. November die sich für die vorangegangenen zwei bzw. drei Quartale ergebende Steuerschuld nachzuweisen, wobei gleichzeitig die Differenzbeträge zu den geleisteten Abschlagzahlungen nachzutrichen sind bzw. verrechnet werden können.

(8) Die Jahressteuerschuld ist entsprechend §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) zu erklären und zu entrichten.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Summe der Teilwerte für Maschinen, maschinelle Anlagen und sonstige Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens im Zeitpunkt der Einbringung in den halbstaatlichen Betrieb kann aus der letzten steuerlichen Vermögensermittlung abgeleitet werden. Die Summe der Teilwerte ist dann wie folgt zu bestimmen:

Summe der Teilwerte nach der letzten Vermögensermittlung zuzüglich in Anspruch genommener Sonderabschreibungen, soweit diese die normale Absetzung für Abnutzung übersteigen, zuzüglich Buchwerte für Neuanschaffungen und Erhöhungen der Buchwerte durch Generalreparaturen, abzüglich Teilwerte der ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter, abzüglich der in Anspruch genommenen Absetzung für Abnutzung.

(2) Die Zu- und Abrechnungen sind jeweils für den Zeitraum vom Tage der letzten Vermögensermittlung bis zum Tage der Schlußbilanz des eingebrachten Betriebes vorzunehmen. Danach sind die Teilwerte der Wirtschaftsgüter abzusetzen, die im Zuge der Umwandlung nicht in den halbstaatlichen Betrieb eingebracht werden.

(3) Die Teilwerte der Wirtschaftsgüter, die einer Generalreparatur unterzogen worden sind, dürfen 75 % der Neuanschaffungswerte nicht übersteigen. §

§ 10

(1) Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz des halbstaatlichen Betriebes nach § 9 der Verordnung höher bewertet als in der Schlußbilanz des Privatbetriebes, so sind die dadurch aufgedeckten stillen Reserven von den Wertberichtigungskonten der betreffenden Anlagegegenstände abzusetzen bzw. sind, soweit Wertberichtigungskonten nicht geführt werden müssen, die betreffenden Anlagekonten zu erhöhen. Eine Erhöhung der Anlagekonten kommt nur insoweit in Betracht, als die aufgedeckten stillen Reserven die ausgewiesenen Wertberichtigungen übersteigen.

(2) Im Anlagenachweis sind die für den einzelnen Anlagegegenstand aufgedeckten stillen Reserven besonders kenntlich zu machen.

(3) Aus Vereinfachungsgründen kann in Höhe der Summe der aufgedeckten stillen Reserven ein Anlageaufstockungsposten in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Auf die Ermittlung der für den einzelnen Anlagegegenstand anteilig aufgedeckten stillen Reserven wird in diesen Fällen verzichtet.

§ 11

(1) Zur Behandlung der Wertminderungen für die anlässlich der Umwandlung eines Privatbetriebes in einen halbstaatlichen Betrieb gemäß § 9 der Verordnung aufgedeckten stillen Reserven ergehen besondere Bestimmungen.

(2) Eine spätere Erhöhung des Anlageaufstockungspostens ist nicht zulässig.

Zu §§ 9 und 10 der Verordnung:

§ 12

Mit Ausnahme der nach §§ 9 und 10 der Verordnung zugelassenen Abweichungen ist der uneingeschränkte Wertzusammenhang zwischen der Schlußbilanz des Privatbetriebes und der Eröffnungsbilanz des halbstaatlichen Betriebes zu wahren.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 13

(1) Wurden anlässlich der Umwandlung Wirtschaftsgüter ohne Auflösung der stillen Reserven in das Privatvermögen überführt, so ist hierüber vom privaten Gesellschafter ein Bestandsnachweis zu führen.

(2) Die gemäß Abs. 1 entnommenen Wirtschaftsgüter sind sonstiges Vermögen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 14

Soweit der Privatbetrieb die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten entrichtet hat, entsteht für die noch nicht vereinnahmten Entgelte die Umsatzsteuerschuld bei dem halbstaatlichen Betrieb mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinbart wird.

§ 15

Wird anlässlich des Entstehens eines halbstaatlichen Betriebes der Übergang von einem abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr erforderlich, so werden die Gewinne aus Gewerbebetrieb der Gesellschafter, die den Betrieb eingebracht haben, mit dem Vorhundertatz zur Einkommensteuer herangezogen, der sich für die anteiligen Gewinne für 12 Monate ergibt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die gemäß § 8 bis zum 10. Februar 1960 für den Monat Januar 1960 zu leistenden Abschlagzahlungen zur Einkommensteuer der privaten Gesellschafter sind zusammen mit den Abschlagzahlungen für den Monat Februar 1960 bis zum 25. März 1960 zu entrichten. Die Abschlagzahlungen gemäß § 3 Abs. 2 sind für das I. Quartal 1960 ebenfalls bis zu diesem Termin zu entrichten.

(2) Soweit Gewerbesteuerabschlagzahlungen für das I. Vierteljahr 1960 bereits in einem Betrag zum 10. Februar 1960 entrichtet wurden, verbleibt es dabei.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers